

Fünfzehntes Kapitel.

Die Bauverwaltung.

71. Anforderungen.

Eine tüchtige Bauverwaltung muß hierarchisch organisirt werden und stufenweis bei disciplinarischer Unterordnung in einer Spitze zusammenlaufen. Mit je weniger Abstufungen ausgekommen werden kann, desto kräftiger und energischer wird der Dienst gehandhabt und die Anordnungen der höheren Stelle dem Geiste derselben entsprechend ausgeführt werden. Jeder Dienststufe ist das möglichst größte Maß der Vollmacht und Selbstständigkeit innerhalb des betreffenden Wirkungskreises zu gewähren, wobei aber sorgfältig zu vermeiden ist, von oberer Stelle aus, bei Uebergehung eines Zwischengliedes, mit einer unteren Stufe in unmittelbaren dienstlichen Verkehr zu treten.

Die Bauleitung im Allgemeinen befaßt die Anordnung und Leitung der Ausführung, die Aufsicht und das Rechnungswesen.

Die Anordnungen, welche von der oberen Stelle ausgehen, erstrecken sich über die Vertheilung der auszuführenden Arbeiten im Allgemeinen nach Maßgabe der disponiblen Zeit und Fonds, über das zu befolgende Ausführungssystem, die Organisation des Dienstes, die polizeilichen Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und über die Einrichtung des Rechnungs- und Baukassenwesens.

Die Anordnung und Leitung der Ausführung selbst in ihren Einzelheiten, die Vertheilung der Arbeitskräfte, die Beschaffung der Hilfsmittel, die Beaufsichtigung des Untersonals und die Feststellung der Leistungen sowohl als die dafür gebührenden Zahlungen, bezeichnet den Wirkungskreis für die zweite Stufe oder die Lokalbauleitung.

Bei größerer räumlicher Ausdehnung der Bauanlage wird der Geschäftsgang schleppend, wenn alle Details von einem Punkte aus geleitet werden sollen, und wird in solchen Fällen noch eine weitere Stufe erforderlich, in welcher sich Spezialleitung und örtliche Beaufsichtigung vereinigt, welche aber nur als eine Delegation der vorbezeichneten zu organisiren ist, von welcher ihre Thätigkeit geregelt wird und in welcher sich die Ergebnisse wieder zu einem Ganzen vereinigen.

Die unterste Stufe der Bauleitung befaßt sich nur noch mit der speziell örtlichen Ueberwachung der vorschriftsmäßigen Ausführung der Arbeiten, sowie der in höherer Stelle getroffenen Anordnungen.

Die früher beliebte lange Kette von Instanzen in enger Gliederung geordnet, ist jetzt meistens als unübersichtlich und schleppend ganz beseitigt, und man begnügt sich, das leitende und beaufsichtigende Personal bei großen Erdbauten — selbstredend mit dem der andern Bauten vereinigt — aus einem Sectionsbaumeister (Bauführer), einem Sectionsgeometer, einem Bauschreiber oder Rechnungsführer und soviel Aufsehern bestehen zu lassen, daß von letzteren keiner mehr als 1 Meile oder ca. 300 Arbeiter zu controliren hat. Beim Bau in Regie treten den obigen in der Regel noch ein Materialienverwalter und einige Bauwächter zu.